

SOZIALGERICHT BREMEN

S 26 AS 1858/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 27. Oktober 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter Dr. Harich, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I. Der 1986 geborene Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin die Übernahme einer Heiz- und Betriebskostennachzahlung. Er erhält von der Antragsgegnerin laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II).

Zusammen mit seiner Mutter, die ergänzende Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezieht, bewohnt der Antragsteller eine 75 qm große Mietwohnung in der Wilhelm-Boelsche-Straße in A-Stadt.

Mit Schreiben vom 16.01.2009 übersandte die Objekta Vermögens- und Immobilienverwaltung GmbH die Jahresabrechnung für die Heiz- und Betriebskosten für den Zeitraum 01.11.2007 bis 31.10.2008 (Bl. 81 ff. der Behelfsakte). Die Abrechnung schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 559,96 Euro ab. Die Heizkosten beliefen sich im Abrechnungszeitraum auf insgesamt 1.697,25 Euro (Abrechnung der Firma Brunata, vgl. Bl. 83). Die sonstigen Betriebskosten beliefen sich auf insgesamt 800,59 Euro. Aufgrund der Nachforderung wurde die Vorauszahlung für die Heiz- und Betriebskosten ab 01.01.2009 von 161,49 Euro auf 208,00 Euro erhöht. Die Grundmiete blieb unverändert bei 457,61 Euro.

Mit Schreiben vom 24.02.2009 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin (Außenstelle Lindenstraße) die Übernahme der Nachforderung sowie die Berücksichtigung der höheren Vorauszahlungen.

Ausweislich eines handschriftlichen Vermerks wohl der zuständigen Sachbearbeiterin der Antragsgegnerin auf der Jahresabrechnung (Bl. 82) seien an Betriebskosten im Abrechnungszeitraum bereits 963,48 Euro, also 162,89 Euro zu viel (800,59 Euro abzüglich 963,48 Euro), gezahlt worden. An Heizkosten seien 924,00 Euro gezahlt worden (77,00 Euro mal 12 Monate); beides wohl zusammen mit den Leistungen des Sozialhilfeträgers an die Mutter des Antragstellers.

Mit Bescheid vom 11.03.2009 lehnte die Antragsgegnerin die Übernahme der Nachzahlung in Höhe von 559,96 Euro ab. Weitere Heizkosten könnten nicht übernommen werden. Mit monatlich 77,00 Euro seien bereits höhere als die angemessenen Heizkosten anerkannt worden.

Hiergegen legte der Antragsteller am 08.04.2009 Widerspruch ein (Bl. 116). Von der Nachforderung habe er die Hälfte, also 279,98 Euro, zu tragen. Die Kosten seien auch angemessen.

Mit Schreiben vom 14.08.2009 forderte die inzwischen anwaltlich vertretene Vermieterin die Mutter des Antragstellers erneut auf, die Nachforderung zuzüglich einer ausgebliebenen Mietzahlung zu begleichen. Danach würden gerichtliche Schritte in die Wege geleitet.

Am 02.10.2009 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilantrag gestellt. Die Antragsgegnerin sei verpflichtet, die Unterkunftskosten in voller Höhe zu tragen. Unter Verweis auf eine amtsärztlich-psychiatrische Stellungnahme des Gesundheitsamts A-Stadt vom 15.06.2009 legt er dar, dass die Antragsgegnerin - wie auch schon in der Vergangenheit - einen erhöhten Unterkunfts- und Heizbedarf anzuerkennen habe. Aufgrund seiner psychischen Erkrankung sei ihm insbesondere ein Umzug in eine kleinere Wohnung nicht zuzumuten.

Er beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm die Übernahme der hälftigen Heiz- und Betriebskostennachzahlung in Höhe von 279,98 Euro zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin hat ihren ablehnenden Bescheid vom 11.03.2009 durch Änderungsbescheid vom 12.10.2009 teilweise aufgehoben und die Nachforderung in Höhe von 133,36 Euro übernommen. Die angemessenen Heizkosten beliefen sich für zwei Personen auf insgesamt 1.353,60 Euro (1,88 Euro/qm tatsächlicher Verbrauch x 60 qm angemessene Wohnfläche). 924,00 Euro seien bereits geleistet worden. Danach ergebe sich eine Differenz von 429,60 Euro für zwei Personen. Davon seien die überzahlten Betriebskosten in Höhe von 162,89 Euro abzuziehen. Von dem dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 266,71 Euro sei die Hälfte an den Antragsteller zu zahlen (133,36 Euro).

Im Übrigen beantragt sie,

den Antrag abzulehnen.

Auf mehrmalige Aktenanforderung hat die Antragsgegnerin gestern nur eine Behelfsakte vorlegen können. Der Verbleib der Originalakte ist nach wie vor ungeklärt.

II. Der nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG- statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist - zumindest nach der teilweisen Abhilfe - nicht begründet.

Voraussetzung für den Erlass der begehrten Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein An-

spruch des Antragstellers auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -ZPO-).

Der - wohl nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 64 Abs. 1 SGB III nach dem SGB II grundsätzlich leistungsberechtigte - Antragsteller konnte nach der im Eilverfahren nur möglichen vorläufigen Einschätzung keinen Anspruch auf Gewährung weiterer Leistungen für die Heizung glaubhaft machen. Der Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören in Mietwohnungen bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung (vgl. § 556 Bürgerliches Gesetzbuch <BGB> i. V. m. § 2 Nr. 4 Betriebskostenverordnung) die gegenüber dem Vermieter geschuldeten, in monatlichen Abschlägen zu zahlenden Heizkostenvorauszahlungen. Sie sind entsprechend ihrem Fälligkeitstermin im betreffenden Monat zu berücksichtigen. Soweit sich in Folgezeiträumen Betriebskostenrückzahlungen ergeben, mindern diese nicht die Aufwendungen in den vorangehenden Zeiträumen (vgl. BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 9 Nr. 5, jeweils RdNr. 37 sowie die zum 1. August 2006 in Kraft getretene ausdrückliche gesetzliche Bestimmung in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Kommt es nach Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Wärme dagegen zu Nachzahlungsverlangen des Vermieters, gehören solche einmalig geschuldeten Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (entsprechend bereits für die einmalige Beschaffung von Heizmaterial BSG SozR 4-4200 § 22 Nr. 4 RdNr. 9 m. w. N.; zu allem grundlegend BSG, Urt. v. 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R -).

Die angemessenen Heizkosten für den Abrechnungszeitraum 01.11.2007 bis 31.10.2008 betragen nach vorläufiger Einschätzung lediglich 1.190,20 Euro insgesamt.

Aufgrund der psychischen Erkrankung des Antragstellers spricht - zumindest im Eilverfahren - zwar viel dafür, zumindest für eine Übergangszeit die nach den Richtlinien zur Mietraumförderung der Freien Hansestadt A-Stadt vom 18.06.2008 (Brem. ABl. 2008 S. 466 ff.) eigentlich unangemessene Wohnflächengröße von 75 qm für zwei Personen bei der Bestimmung der Angemessenheit der Heizkosten zugrunde zu legen (vgl. BSG, Urt. v. 19.09.2008 - B 14 AS 54/07 R -). Dies entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise des Sozialhilfeträgers im Hinblick auf die Mutter des Antragstellers (vgl. das Parallelverfahren S 24 SO 151/09 ER). Ein Umzug erscheint dem Antragsteller gegenwärtig nicht zumutbar. Dann aber erscheint es widersprüchlich, dem Antragsteller nur Heizkosten umgerechnet auf 60 qm zuzubilligen.

Soweit die Antragsgegnerin aber im Übrigen die Heizkosten in voller Höhe (1,88 Euro/qm) für übernahmefähig hält, kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil mangels anderer Angaben zunächst davon auszugehen ist, dass die Kosten der Wassererwärmung in den Heizkosten enthalten sind. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Leistungen für Unterkunft und Heizung, sondern der Regelleistung (§ 20 Abs. 1 SGB II). Mangels spezieller Ausweisung dieser Kosten sind die vom Bundessozialgericht verwendeten Pauschalen heranzuziehen (vgl. nur BSG, Urte. v. 27.02.2008 - B 14/11b AS 15/07 R -), die für den Zeitraum 01.11.2007 bis 31.10.2008 insgesamt 75,40 Euro pro Person betragen (50,08 Euro [8 Monate x 6,26 Euro] + 25,32 Euro [4 Monate x 6,33 Euro]).

Darüber hinaus bestehen Bedenken, ob nicht doch ein unwirtschaftliches Heizverhalten des Antragstellers bzw. seiner Mutter vorliegt. Der Verbrauch ist mit 1,88 Euro/qm sehr hoch. Er übersteigt sogar die Werte des bundesweiten Heizspiegels deutlich, soweit dort extrem hohe Heizkosten ausgewiesen sind (vgl. www.mieterbund.de, dazu BSG, Urte. v. 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R -). Hinzukommt, dass in der gesamten - nicht sehr großen - Wohnanlage nur Heizkosten von durchschnittlich 1,49 Euro/qm anfielen (3.950,33 Euro/221 qm Wohnfläche/12 Monate). Darin sind die hohen Heizkosten des Antragstellers und seiner Mutter bereits enthalten. Gegenwärtig ist nicht ersichtlich, woher dieser erhöhte Heizverbrauch resultiert. Dies kann im Eilverfahren nicht weiter aufgeklärt werden. Dass die psychische Erkrankung zu einem erhöhten Wärmebedarf führt, wie in der Antragschrift behauptet, ergibt sich aus der amtsärztlich-psychiatrischen Stellungnahme jedenfalls nicht.

Im Eilverfahren können zunächst die durchschnittlichen Heizkosten der Wohnanlage angesetzt werden. Die Frage nach der Übernahme höherer Heizkosten muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Abzüglich der Kosten der Wassererwärmung, aber ausgehend von der tatsächlichen Wohnfläche, ergeben sich für den Abrechnungszeitraum angemessene Heizkosten in Höhe von 1.190,20 Euro (75 qm x 1,49 Euro/qm x 12 abzüglich 150,80 Euro Warmwasserkosten [75,40 Euro x 2 Personen]). 924,00 Euro sind bereits laufend bewilligt worden (77,00 Euro x 12 Monate). Der sich danach ergebende Nachzahlungsanspruch in Höhe von 266,20 Euro steht lediglich zur Hälfte dem Antragsteller zu. Dies entspricht in etwa dem Betrag, den die Antragsgegnerin durch Änderungsbescheid vom 12.10.2009 bereits bewilligt hat.

Aus diesem Grund kommt es nicht mehr auf die Beantwortung der Frage an, auf welcher Rechtsgrundlage die Antragsgegnerin eine „Verrechnung“ der Heizkostennachzahlung mit angeblich überzahlten Betriebskostenvorauszahlungen vorgenommen hat. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist es nicht, denn danach findet keine Verrechnung verschiedener Nachzahlungspositionen statt.

Ebenfalls dahinstehen kann die Frage, ob der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft machen konnte. Eine Kündigung der Wohnung droht gegenwärtig wohl nicht. Aus diesem Grund scheidet auch eine Übernahme der Heizkostennachforderung als Schulden nach § 22 Abs. 5 SGB II aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

HINWEIS

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG).

gez. Dr. Harich
AMW.

Für die Ausfertigung:

gez. Langner
Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts